# Neue Kita-Personalverordnung in Nordrhein-Westfalen

### Überblick

Die Personalverordnung wird **komplett neu gefasst**. Wir machen sie insbesondere **besser verständlich**, sodass die vielfältigen Möglichkeiten des Personaleinsatzes deutlicher erkennbar werden und so besser und einfacher in der Praxis genutzt werden können.

## Ziele der Verordnung



#### Klarheit

Immer wieder führen wir Gespräche mit Kita-Leitungen, Kita-Personal und Kita-Trägern. Fast immer ist rückgemeldet worden, dass die bestehenden Regelungen zu kompliziert und unübersichtlich seien. Deswegen haben wir die Personalverordnung entschlackt, übersichtlicher strukturiert und Widersprüche und Redundanzen beseitigt. Wir sind davon überzeugt, dass dadurch mehr Klarheit für alle Beteiligten geschaffen wird und so bestehende Möglichkeiten des flexiblen Personaleinsatzes zukünftig besser bekannt sind und so mehr genutzt werden können.



#### Stabilität

Die Personalverordnung ist ein zentrales Regelwerk für die Träger der frühkindlichen Bildung. Sie schreibt vor, welches Personal in welchen Kita-Gruppen eingesetzt werden kann. Mit der Neufassung können die Einrichtungen zukünftig das Kita-Personal flexibler und bedarfsgerechter einsetzen.



#### Verlässlichkeit

Wir möchten, dass mehr Menschen in den Kitas arbeiten und vorhandene Kräfte sinnvoll und flexibler eingesetzt werden können. So bringen wir Entlastung ins System und stellen sicher, dass die Kinder zu jeder Zeit gut betreut und die Kitas bei akuten Personalausfällen nicht schließen müssen.

Das heißt: Mit der neuen Personalverordnung bauen wir Bürokratie ab, schaffen Klarheit für die Einrichtungen und sorgen so für mehr Verlässlichkeit und Stabilität im System.

## Was sind die Neuerungen?

## Vereinfachung der bestehenden Regelungen durch:

- Eine bessere Strukturierung (der Übersichtlichkeit und dem Verständnis dienenden Trennung/Auflistung der zugelassenen Berufe für die Arbeit in der Kita).
- Sprachliche Konkretisierungen und Klarstellungen.
- Die Beseitigung von Redundanzen und Widersprüchlichkeiten.
- Eine Entlastung von gewissen bürokratischen Bürden im Zusammenspiel Träger/Landesjugendamt.

Die Vereinfachung dient vor allem der besseren Lesbarkeit und Anwendbarkeit.

Die Gespräche mit den KSV, Trägern und Elterninitiativen haben gezeigt: Die Personalverordnung wird häufig in ihren bereits bestehenden Möglichkeiten aufgrund ihrer bisherigen Unübersichtlichkeit und Unklarheit nicht richtig genutzt.

Wir wollen neben der Einführung von neuen Möglichkeiten für den flexibleren und breiteren Personaleinsatz mit einer besseren Lesbarkeit und Neustrukturierung auch dafür sorgen, dass die Personalverordnung in der Praxis vollumfänglich angewendet wird und genutzt werden kann.

# Neuregelungen und inhaltliche Klarstellungen

Neuregelung	Inhalt
Einführung Ausnahme- regelung (§ 15)	Wir möchten, dass unsere Kitas gerade auch in den Wintermonaten offenbleiben können. In Ausnahmesituationen, d.h. in für Phasen eines "akuten Personalnotstandes" (so auch der Titel der Norm), kann ein Träger unter Umständen vorübergehend – und das heißt: vbegrenzt auf sechs Wochen – von der Mindestbesetzung abweichen, um kurzfristige Schließzeiten verhindern zu können. In diesen Ausnahmesituationen wird die Möglichkeit eröffnet, die sehr engagierten ergänzenden Kräfte verstärkt einzusetzen. Das können zum Beispiel Kinderpfleger:innen oder Heilerziehungshelfer:innen sein, die in den Einrichtungen bereits eine hervorragende Arbeit leisten.  So oder so gilt natürlich weiter: Pro Kita-Gruppe müssen immer mindestens zwei Kräfte die Betreuung übernehmen. Fällt allerdings mal eine Fachkraft aus, muss zukünftig nicht zwangsläufig die ganze Gruppe oder sogar Einrichtung schließen. Hier dürfen auf begrenze Zeit künftig auch andere pädagogische Kräfte, nämlich Ergänzungskräfte, einspringen. Das sind z.B. besagte Kinderpfleger:innen, die sich im Kita-Alltag längst bewährt haben und keine fachfremden Kräfte darstellen. Das schafft mehr Zuverlässigkeit für alle und erlaubt den Einrichtungen gerade in Zeiten hoher Krankenstände mehr Flexibilität und die Vermeidung von Schließzeiten, wovon insbesondere Eltern sehr profitieren.  Die konkrete Formulierung dieses Ausnahmetatbestands ist übrigens das Ergebnis intensiver Abstimmungen zwischen freien Trägern und den kommunalen Spitzenverbänden. Und uns ist wichtig, noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Einrichtungen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können, aber nicht müssen. Zudem muss das Landesjugendamt im Einzelfall zustimmen und die kurzfristige Personalmaßnahme als erforderlich und geeignet beurteilen.
Erstmals verbindliche Regelung zu allgemeinen Sprach- anforderungen (§ 2 Abs. 5) für pädagogisches Personal aus dem Ausland	In der Praxis hatte sich durchgesetzt, dass mit Tätigkeitsbeginn ein Sprachniveau von B2 erforderlich war. Viele ausländische Kräfte sind zwar fachlich sehr gut qualifiziert, konnten in der Vergangenheit aber den Sprachnachweis noch nicht erbringen. Diesen Fachkräften wollen wir jetzt früher den Weg in die Kita ermöglichen und damit die Fachkräfte vor Ort entlasten, indem das Sprachniveau B2 erst innerhalb von 24 Monaten nachgewiesen werden muss, als Einstieg aber B1 vorübergehend ausreichen kann. Wir halten also ausdrücklich an dem Qualitätsstandard fest, der sich in der Praxis entwickelt hat, geben dafür aber etwas mehr Zeit und gewinnen so zusätzliche Fachkräfte. Das wirklich Neue ist: Bisher gab es in der Personalverordnung selbst gar keine allgemeine, d.h. für alle pädagogischen Kräfte geltende Sprachstandregelung.

## Neuregelungen und inhaltliche Klarstellungen

Neuregelung	Inhalt
Wir sorgen in der neuen Personalverordnung für Transparenz bei den Einstiegsmöglichkeiten von Personen mit ausländischen Abschlüssen (§ 2 Abs. 6)	Für Studienabsolvent:innen aus dem Ausland stellen wir in der Verordnung klar, was bisher durch Erlass geregelt war: Träger und Einrichtungen können in der Datenbank "anabin" nachsehen, ob ein Abschluss als gleichwertig anerkannt wird und bei Übereinstimmung eine Fachkraft als Fachkraft einstellen und beschäftigen.
Ausnahmezulassung auch für Ergänzungskräfte (§ 9 Abs. 2)	Künftig können die Landesjugendämter auch Ausnahmen für Ergänzungskräfte zulassen, wenn der Träger dies im Einvernehmen mit dem Jugendamt beantragt, wenn sie über eine Ausbildung auf DQR 4-Niveau verfügen. Perspektivisch können dann auch diese Personen – wenn sie über entsprechende Berufserfahrung verfügen – auf Fachkraftstunden eingesetzt werden (§ 11 Abs. 3).
Profilrelevante Kräfte (§ 14) wie Musiker:innen, Handwerker:innen oder Gärtner:innen können die Kitas verstärken, wenn es in das spezifische Konzept der Kita passt	pädagogisches Personal, das jedoch in Kitas mit
Klarstellung für den Einsatz von Studierenden (§ 13 Abs. 4)	Studierende können weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen nicht nur als Ergänzungskräfte, sondern mit fortschreitendem Studium <b>auch auf</b> <b>Fachkraftstunden eingesetzt</b> werden. Auch hier formuliert die Personalverordnung Mindestanforderungen.

# Neue Kita-Personalverordnung in Nordrhein-Westfalen

## Das heißt insgesamt:

Wir eröffnen einfache Wege für viele Zielgruppen! Das erleichtert den Kitas die Personalgewinnung und ist ein wichtiger Schritt zu einer multiprofessionell aufgestellten frühkindlichen Bildung, in der pädagogische Kräfte mehr Zeit für die Kinder haben und auch in Zeiten kurzfristigen Personalausfalls der Betrieb der Kinder aufrechterhalten werden kann.

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

